



REGELN DER DEBATTE FÜR DIE EGBW-KONFERENZ ODER EGBW-AUSSCHÜSSE

- 1) Soweit vom Ausschuss oder von der Konferenz nicht anderweitig vereinbart, darf ein Delegierter oder ein Ausschussmitglied in einer Debatte nur einmal das Wort ergreifen. Der Vertreter eines Ausschusses oder die Person, die einen Antrag, eine Resolution oder eine Änderung vorbringt (Verfahrensanträge sind davon nicht betroffen), hat das Recht, am Ende der Debatte zu einem Punkt Stellung zu nehmen.
- 2) Eine Wortmeldung ist an den Vorsitzenden zu richten, außer wenn sie sich auf einen Geschäftsordnungspunkt oder das Verfahren bezieht. Bei der Konferenz muss solch eine Wortmeldung in schriftlicher Form eingereicht werden. Bei der Konferenz kann ein Delegierter, der vom Vorsitzenden dazu aufgefordert wird, das Wort zu ergreifen, das Rederecht an ein anderes Mitglied der Gewerkschaftsdelegation, der der Delegierte angehört, abgeben.
- 3) Der Vorsitzende entscheidet auf eine Art und Weise, die die Ausgewogenheit der Debatte zu allen Punkten oder Resolutionen gewährleisten soll, in welcher Reihenfolge welcher Redner dazu aufgerufen wird, das Wort zu ergreifen.
- 4) Während der Debatte kann der Vorsitzende einen Redner jederzeit zur Ordnung rufen, wenn die Anmerkungen des Redners für das Thema der Debatte nicht relevant sind oder wenn der Redner die ihm zugeteilte Zeit überschreitet oder anderweitig gegen diese Geschäftsordnung/Regeln der Debatte verstößt.
- 5) Der Europadirektor hat das Recht, das Wort zu jedem Thema zu ergreifen.
- 6) Resolutionen oder andere Vorschläge, die dem Ausschuss von Mitgliedsorganisationen oder anderen Ausschüssen zur Prüfung vorgelegt wurden, müssen dem Ausschuss in schriftlicher Form eingereicht werden.
- 7) Resolutionen (Anträge/Vorschläge), die der Konferenz von Mitgliedsorganisationen oder vom Ausschuss gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren vorgelegt wurden, müssen der Konferenz von akkreditierten Delegierten oder von Ausschussmitgliedern vorgeschlagen werden, um bei der Konferenz für die Debatte vorgesehen zu werden.
- 8) Wurde eine Resolution für die Konferenz vorgesehen, so muss der Antragsteller diese Resolution vorstellen.
- 9) Änderungen der Resolution, die der Konferenz von Mitgliedsorganisationen oder vom Ausschuss gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren vorgelegt wurden, müssen ebenfalls von akkreditierten Delegierten oder von Ausschussmitgliedern vorgeschlagen werden, um bei der Konferenz für die Debatte vorgesehen zu werden.



Förderung der Bildung im öffentlichen Sektor im Zeitalter der Sparpolitik

- 10) Änderungsvorschläge zu einer Resolution müssen unmittelbar nachdem der Antragsteller gesprochen hat eingebracht werden.
- 11) Über jede Änderung muss entschieden werden, bevor zur nächsten übergegangen wird.
- 12) Jeder Delegierte darf das Wort zu einer Resolution oder Änderung, die der Versammlung vorgelegt wird, nur einmal ergreifen, mit Ausnahme des Antragstellers, der die Resolution vorstellen und einmal das Wort zu jedem Änderungsvorschlag dazu ergreifen darf. Der Antragsteller kann bei der Debatte über die Resolution (oder auch substantielle Resolution) Stellung nehmen, bevor darüber abgestimmt wird.
- 13) Der Antragsteller einer Resolution darf bei der Vorstellung der Resolution eine Redezeit von fünf Minuten nicht überschreiten. Alle, die anschließend bei der Debatte das Wort zu der Resolution oder Änderung ergreifen, verfügen über eine maximale Redezeit von drei Minuten.
- 14) Im Interesse einer abschließenden Behandlung bestimmter Punkte der Tagesordnung kann der Vorsitzende mit Erlaubnis der Konferenz die erlaubte Redezeit verkürzen.
- 15) Nachdem die Person, die eine Resolution vorstellt oder eine Änderung vorgeschlagen hat, zu Ende gesprochen hat, wird der Vorsitzende abwechselnd Redner für und gegen die Resolution oder Änderung aufrufen. Erfolgen bei der Debatte keine weiteren Wortmeldungen gegen die Resolution oder Änderung, so kann der Vorsitzende die Resolution oder Änderung unmittelbar zur Abstimmung bringen.
- 16) Die Debatte zu einer Frage bei der Konferenz oder einem Ausschuss kann aufgrund eines Geschäftsordnungspunkts oder eines Antrags zum Verfahren jederzeit unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann unmittelbar über einen Geschäftsordnungspunkt entscheiden.

Ein Antrag zur Anfechtung der Entscheidung des Vorsitzenden wird unmittelbar zur Abstimmung gebracht.

Ein Verfahrensantrag ist erforderlich, um:

- i. die Sitzung zu vertagen;
- ii. die Debatte zu vertagen;
- iii. die Debatte zu schließen und/oder über den in Debatte befindlichen Punkt abzustimmen;
- iv. zum nächsten Punkt der Tagesordnung überzugehen.

Anträge zu oben genannten Punkten oder alle sonstigen Anträge zum Verfahren werden unmittelbar zur Abstimmung gebracht, außer die Delegation, die die in Erörterung befindliche Resolution einbringt, übt ihr Recht auf Gegendarstellung aus.